



*Hier Verbandslogo einfügen*

**Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung**  
**zwischen der Erzdiözese Freiburg**  
**und dem Diözesanverband der/des**  
**N.N.**  
**mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt**

Die Erzdiözese Freiburg, vertreten durch ihren Generalvikar, Christoph Neubrand, und der **Diözesanverband Freiburg der/des N.N.**, vertreten durch die/den Diözesanvorsitzende(n), schließen die folgende mit dem Verbändereferenten des Erzbistums, Domdekan Andreas Möhrle, abgestimmte Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung (nachfolgend auch Vereinbarung genannt).

Die Vereinbarung basiert auf der gemeinsamen Vorstellung der Parteien hinsichtlich einer engen Verzahnung der Verbandsarbeit mit den Aufgaben der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. Der Verband wirkt in der pastoralen Arbeit des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes mit und ist mit seiner Geschäftsstelle in das Referat Jugendverbände der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes integriert. Entsprechend bilden das Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes sowie seine Dienst- und Geschäftsordnung, die Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt, die Präventionsordnung von sexualisierter Gewalt und ggf. weitere diözesane Regelwerke in ihrer jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese veröffentlichten aktuellen Fassung die verbindlichen Grundlagen dieser Vereinbarung. Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist als pastorales Instrument des Erzbischofes eingebunden in die Planung, Durchführung und Reflexion diözesaner Seelsorgeaufgaben auf den verschiedenen pastoralen Ebenen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es zum einen, die finanzielle Unterstützung der Erzdiözese Freiburg zu Gunsten des Verbandes für dessen eigene Zwecke und Aufgaben zu regeln (hierzu unter A) sowie zum anderen, gemeinsame Ziele und Aufgaben im Bereich diözesaner Seelsorgeaufgaben zu definieren und die Zusammenarbeit der Erzdiözese Freiburg und des Verbandes in diesem Bereich verbindlich zu regeln (hierzu unter B).

## **A. FINANZIERUNGSVEREINBARUNG**

### **§ 1 Ziele und Aufgaben des Verbandes**

(1) Die Ziele des Verbandes sind:

[...]

(2) Mit diesen Zielen übernimmt der Verband im Gebiet der Erzdiözese Freiburg folgende Aufgaben:

[...]

### **§ 2 Finanzielle Unterstützung des Verbandes durch die Erzdiözese**

Die Erzdiözese Freiburg stattet im Rahmen ihrer Haushaltsplanung den Verband zur Erfüllung seiner verbandlichen Aufgaben mit den notwendigen Finanzmitteln aus. Über die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel sowie deren Auszahlung wird im Rahmen der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung der Erzdiözese Freiburg entschieden. Wenn die Entwicklung der Haushaltsmittel der Erzdiözese Freiburg dies erfordert, ist die Anwendung von § 23 Haushaltsordnung möglich. Eigenmittel der Verbände sind unterjährig vorrangig zu verwenden.

Zuwendungen von mehr als Euro 20.000,00 p.a. werden quartalsweise ausbezahlt.

## B. KOOPERATIONSVEREINBARUNG

### § 3 Grundauftrag und Ziele der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

- (1) Beschreibung des Grundauftrages der Abteilung:  
Der Grundauftrag der Abteilung Jugendpastoral ist in den Grundlagen der Jugendpastoral<sup>1</sup> definiert und kristallisiert sich im Leitsatz für kirchliche Jugendarbeit:

Leitsatz:

*Kirchliche Jugendarbeit fordert und fördert  
junge Menschen in der Begegnung  
mit sich selbst, mit anderen und mit Gott  
ihre unverwechselbare Identität zu finden  
und so fähig zu werden, als Christinnen  
und Christen in Kirche und Gesellschaft  
zu handeln.*

Im Leitbild der Windmühle mit ihren vier Flügeln Spiritualität, Bildung, Politik und Freizeit werden die Handlungsdimensionen des jugendpastoralen Handelns deutlich.

- (2) Beschreibung der Leitthemen/-ziele der Abteilung:  
Die Ziele:

- Dynamiken und Lebenswirklichkeiten junger Menschen aufgreifen
- zielorientiert arbeiten und eine regelmäßige Überprüfung der Arbeit auf ihre Wirksamkeit sicherstellen<sup>2</sup>
- als Expert\*innen in der Jugendpastoral wahrgenommen zu werden und sich mit dieser Expertise einbringen<sup>3</sup>
- referatsübergreifend zusammenarbeiten
- vorurteilsbewusst und diskriminierungskritisch handeln
- über einheitliche, innovative und benutzerfreundliche Kanäle kommunizieren<sup>4</sup>
- Kindern und Jugendlichen alters- und zeitgemäße Zugänge zum Glauben eröffnen
- diakonische Akzente setzen unter anderem durch Einsatz an exemplarischen Orten
- Weiterentwicklung von Ehrenamtsmanagement

---

<sup>1</sup> Vgl. Grundlagen der Jugendpastoral, Erzdiözese Freiburg

<sup>2</sup> vgl. Leitbild Abt. II

<sup>3</sup> vgl. Leitbild Abt. II

<sup>4</sup> vgl. Strategische Ziele Abt. II

- Brücken zu anderen gesellschaftlichen Akteuren schlagen
- Vertretungsarbeit im Sinne der Kinder und Jugendlichen auf allen Ebenen gewährleisten<sup>5</sup>

Diese Ziele leiten sich aus dem Leitbild, den strategischen Zielen und den Zielen des Prozesses Zukunft Jugendpastoral der **Abteilung Jugendpastoral** ab.

Die Leitthemen der Abteilung Jugendpastoral spiegeln sich in der Struktur der Abteilung Jugendpastoral wieder und sind:

- Bildungsarbeit in vielen verschiedenen Facetten (Schulung von Gruppenleitungen und jugendlichen Verantwortungsträgern, Präventionsarbeit, ...)
- Auseinandersetzung mit einer jugendgemäßen Spiritualität
- Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit
- Angebot von internationalen Freiwilligendiensten
- Beratungs- und Vernetzungsangebote für Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden und weiteren kirchlichen Ebenen
- Unterstützung der politischen Interessenvertretung durch die Kinder- und Jugendverbände
- Unterstützung und Entwicklung der Ministrant\*innenarbeit in der Erzdiözese Freiburg
- Angebote für Schüler\*innen im Klassenkontext, insbesondere an Werkreal- und Gemeinschaftsschulen.

#### **§ 4 Gemeinsame Ziele und Aufgaben des Verbandes und der Erzdiözese Freiburg**

- (1) Die Erzdiözese Freiburg und der Verband sind sich einig, dass die unter § 3 (Grundauftrag und Ziele der Abteilung) genannten Ziele der Abteilung Jugendpastoral gemeinsame Ziele beider sind. Sie erklären hiermit, dass sie sich bei der Verfolgung dieser Ziele gegenseitig unterstützen und die jeweiligen Tätigkeiten gem. § 6 (Kommunikation) dieser Vereinbarung regelmäßig und transparent miteinander abstimmen.
- (2) Als Grundlage der gemeinsamen Arbeit in Abteilung und Verband dienen die Diözesanen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg.

---

<sup>5</sup> vgl. Ziele aus ZJP

## **§ 5 Struktur der Kooperation**

- (1) Der Verband unterstützt die Erzdiözese Freiburg bei der Verfolgung von den vorstehend definierten gemeinsamen Zielen gem. § 4 (Gemeinsame Ziele und Aufgaben).
- (2) Die Erzdiözese Freiburg unterstützt den Verband im Erzbischöflichen Seelsorgeamt in seinem Mitwirken im Seelsorgeauftrag der jeweiligen Abteilung im Rahmen der gemeinsamen Ziele und Aufgaben gem. § 4 insbesondere durch die
  - a. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur (Kopierer, Computer, Telefone, Dienstfahrzeuge) innerhalb der Erzdiözese Freiburg;
  - b. Übernahme von Verwaltungs- bzw. Sekretariatsaufgaben für den Verband (z.B. Organisation und Durchführung von Projekten, Organisation der Vorstandsarbeit und der Diözesanversammlung, Rechnungswesen und Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die zentrale Buchhaltung (ZBS) im Erzbischöflichen Seelsorgeamt);
  - c. Übernahme von Tätigkeiten durch Referentinnen und Referenten;
  - d. Sorge für die Geistliche Leitung;
- (3) Die Erzdiözese Freiburg samt ihrer Beschäftigten ist bei der Durchführung der vorbenannten Tätigkeiten für den Verband keinerlei Weisungen durch den Verband im Hinblick auf die Art der Erbringung der Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung unterworfen. Insofern wird klargestellt, dass sowohl die Dienst- wie auch die Fachaufsicht über Referentinnen und Referenten im Verbandsbereich bei der Erzdiözese Freiburg bzw. den Referatsleitungen im Erzbischöflichen Seelsorgeamt liegt. Selbiges gilt für Personal der Erzdiözese Freiburg, das Verwaltungs- bzw. Sekretariatsarbeiten übernimmt. Die Leistungserbringung durch die Erzdiözese Freiburg erfolgt in Abstimmung und in Koordination mit dem Verband. (Vgl. § 6 Kommunikation)
- (4) Zur besseren Abstimmung und Koordination zwischen Erzdiözese und Verband kann die Verbandsleitung beratend am jährlichen Zielvereinbarungsgespräch mit den Referentinnen und Referenten teilnehmen, wobei klargestellt wird, dass die Letztentscheidung über die Inhalte der Zielvereinbarung bei der Erzdiözese verbleibt.
- (5) Die Erzdiözese unterstützt den Verband durch die Tätigkeit von Referentinnen oder Referenten im Umfang von [...] Stunden pro Monat / Woche. Die Sorge für die Geistliche Leitung wird in einem Umfang von [...] Stunden pro Monat / Woche übernommen.

- (6) In den jugendpastoralen Teams können nach Absprache mit der Abteilungsleitung, den einzelnen Verbänden aufgabenbezogen zusätzliche Stellenanteile zugeordnet werden, soweit das dem Kriterium von §4 entspricht. Das Nähere regelt ein Anhang des Vertrages.
- (7) Die in § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Vereinbarung beschriebene Unterstützung durch die Erzdiözese Freiburg steht wie die in § 2 geregelte finanzielle Unterstützung unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Anwendung des § 23 Haushaltsordnung ist möglich.

## **§ 6 Kommunikation**

- (1) Um die in dieser Kooperationsvereinbarung geregelten Ziele und Aufgaben im Blick zu behalten, beschreibt der Kooperationsvertrag die Regelkommunikation zwischen den amtlichen Vertretern des Erzbistums und den Verbandsvertretern.
- (2) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit findet ein regelmäßiges Kooperationsgespräch auf Abteilungsebene statt. Diesem gehören die Abteilungsleitung, die Verbandsleitung sowie Referentinnen und Referenten an, die Tätigkeiten für den Verband übernehmen. Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Reflexion der bisherigen Kooperation und weiteren Planung. Der Verband unterrichtet die Erzdiözese Freiburg in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der gemeinsamen Projekte.
- (3) Die Referatsleitung des Referats Jugendverbände des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes sichert den wechselseitigen Informationsfluss zwischen dem Verband und der Erzdiözese Freiburg. Sie vertritt die Interessen des Verbandes in der Abteilungskonferenz.
- (4) Eine amtliche Vertreterin bzw. ein amtlicher Vertreter der Erzdiözese Freiburg nimmt als Gast an den jährlichen Diözesanversammlungen des Verbandes teil.
- (5) Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen des Verbandes in der Leitungskonferenz des Seelsorgeamtes.
- (6) Abteilung und Verband beachten die grundsätzliche Unterscheidung zwischen der eigenständig verantworteten Arbeit des Verbandes und den gemeinsam vereinbarten Zielen. Die Abteilungsleitung sichert die Abstimmung zwischen den Maßnahmen der diözesanen Fachstellen und den verbandlichen Aktivitäten im Rahmen der gemeinsamen Zielsetzung.
- (7) Der Verband ist verpflichtet, alle Aktivitäten, die den gemeinsamen Zielen dieser Kooperation zuwiderlaufen könnten, vorab mit der Erzdiözese Freiburg abzustimmen.



## C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und endet mit dem 31. Dezember 2024. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien binnen einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sollen schriftlich erfolgen. Soweit Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung mündlich oder konkludent vereinbart worden sind, sollen die Parteien den Inhalt der mündlich oder konkludent getroffenen Vereinbarung schriftlich dokumentieren.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung.

Freiburg, den

---

Verbandsleitung

---

Generalvikar

Anhang:

Vereinbarung zu Stellenanteilen in den JPT (§ 5 (6))